

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22 München, den 16. Oktober 1970

Datum	Inhalt:	Seite
12. 10. 1970	Gesetz über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern (EDVG)	457
12. 10. 1970	Gesetz über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Beamte	459
12. 10. 1970	Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs	460
14. 9. 1970	Bekanntmachung der Neufassung des Forststrafgesetzes (FoStG)	460
19. 3. 1970	Verordnung zur Errichtung einer selbständigen staatlichen Berufsfachschule für Maschinenbau in Landshut	465
22. 9. 1970	Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Beihilfen und für die Anweisung der Dienstbezüge im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern	465
23. 9. 1970	Landesverordnung zum Vollzug des Weingesetzes	466
14. 10. 1970	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen in der Studienrichtung Psychologie an der Universität Regensburg	467
	Berichtigungen	468

Gesetz über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern (EDVG) Vom 12. Oktober 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Erster Abschnitt

Allgemeines

Art. 1

(1) Die öffentliche Verwaltung bedient sich der elektronischen Datenverarbeitung zur rationellen Erledigung automationsgeeigneter Aufgaben und zur Gewinnung von Planungsinformationen und Entscheidungshilfen. Das Datenverarbeitungssystem dient auch der Information des Landtags und des Senats. Die Staatsregierung ist deswegen verpflichtet, dem Landtag und den Fraktionen des Landtags sowie dem Senat die von diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verlangten Auskünfte aufgrund der gespeicherten Daten unverzüglich zu geben, soweit nicht Geheimhaltungsbestimmungen entgegenstehen.

(2) Der Landtag und der Senat haben Zugriff zu den gespeicherten Daten mit allgemeinem Informationsgehalt und mit planerischer Zielsetzung. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt, die der Zustimmung des Landtags bedarf.

Art. 2

Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen arbeiten nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen.

Zweiter Abschnitt

Bayerisches Landesamt für Datenverarbeitung

Art. 3

(1) Der Freistaat Bayern errichtet das Landesamt für Datenverarbeitung mit dem Sitz in München. Als Außenstellen des Landesamtes für Datenverarbei-

tung werden für den staatlichen Bereich Gebietsrechenstellen in der erforderlichen Zahl und an dafür geeigneten Orten eingerichtet.

(2) Das Landesamt für Datenverarbeitung ist der Staatskanzlei unmittelbar nachgeordnet. Die Staatsministerien haben die Fachaufsicht, soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereichs bearbeitet werden.

(3) Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

Art. 4

(1) Das Landesamt für Datenverarbeitung hat die Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung zu fördern. Es hat insbesondere

1. als zentrale Leitstelle den Datenaustausch im staatlichen Bereich abzustimmen,
2. den Datenaustausch zwischen dem staatlichen, dem kommunalen und dem sonstigen nichtstaatlichen Bereich zu vermitteln,
3. bei den Gebietsrechenstellen Einrichtungen der Datenverarbeitung zu schaffen, deren sich die Geschäftsbereiche bei dezentraler Erledigung von staatlichen Aufgaben bedienen sollen,
4. Grundsätze für die Erstellung von Programmen zu erarbeiten, Programme zu entwickeln und einen Programmnachweis aufzubauen und fortzuführen,
5. die Aus- und Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes auf dem Gebiet der Datenverarbeitung zu fördern,
6. die öffentliche Verwaltung in der zweckmäßigen und wirtschaftlichen Anwendung der Datenverarbeitung zu beraten,
7. die Ausschüsse (Art. 8, Art. 11) in fachtechnischen Angelegenheiten zu beraten.

(2) Die Leistungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und der Gebietsrechenstellen können auf Grund von Vereinbarungen auch von den in Art. 2 genannten nichtstaatlichen Aufgabenträgern in Anspruch genommen werden.

Art. 5

(1) Beim Landesamt für Datenverarbeitung wird zur Beratung in fachlichen, organisatorischen und technischen Fragen ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Die Staatsregierung bestellt fünf Beiratsmitglieder (darunter einen Hochschullehrer), der Bayerische Landtag bestellt aus seiner Mitte fünf Beiratsmitglieder und der Bayerische Senat ein Beiratsmitglied,

die drei bayerischen kommunalen Spitzenverbände bestellen je ein Beiratsmitglied,

das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge bestellt auf Vorschlag der seiner Aufsicht unterstehenden Sozialversicherungsträger ein Beiratsmitglied.

Für jedes Beiratsmitglied wird zugleich ein Stellvertreter bestellt.

(3) Die Sitzungen des Beirats werden von dem Leiter des Landesamts für Datenverarbeitung einberufen und geleitet.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Staatsregierung bedarf.

Dritter Abschnitt

Datenverarbeitungsanlagen und Datenbanken in den Geschäftsbereichen

Art. 6

Die Geschäftsbereiche betreiben eigene Datenverarbeitungsanlagen, soweit dies nach Art und Umfang ihrer Aufgaben notwendig ist. Sie können bei Bedarf Datenbanken errichten.

Art. 7

Die Datenverarbeitungsanlagen und Datenbanken der Geschäftsbereiche bilden untereinander und mit den Anlagen des Landesamtes für Datenverarbeitung einen Datenverbund. Das Nähere regelt die Staatsregierung.

Vierter Abschnitt

Koordinierungsausschuß Datenverarbeitung

Art. 8

Zur Koordinierung des Einsatzes von Datenverarbeitungsanlagen im staatlichen Bereich wird ein Koordinierungsausschuß Datenverarbeitung errichtet, der die Auswirkungen des Einsatzes von Datenverarbeitungsanlagen in personeller, organisatorischer und finanzieller Hinsicht prüft und Empfehlungen abgibt.

Art. 9

(1) Der Koordinierungsausschuß Datenverarbeitung setzt sich aus je einem Vertreter der Staatskanzlei und sämtlicher Staatsministerien zusammen. Den Vorsitz führt der Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen.

(2) Der Koordinierungsausschuß Datenverarbeitung tritt auf Antrag eines jeden seiner Mitglieder zusammen.

Fünfter Abschnitt

Staatlich-kommunale Zusammenarbeit

Art. 10

Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände haben ihre Datenverarbeitungsanlagen so einzurichten und zu betreiben, daß zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Zusammenarbeit und der Datenaustausch gewährleistet sind.

Art. 11

(1) Beim Staatsministerium des Innern wird ein staatlich-kommunaler Ausschuß gebildet. Er hat die Aufgabe, die Entwicklung der Datenverarbeitung im staatlichen und kommunalen Bereich aufeinander abzustimmen und Regelungen im Sinne des Art. 12 vorzubereiten.

(2) Der Ausschuß besteht aus einem Vertreter des Staatsministeriums des Innern als Vorsitzendem, zwei von der Staatsregierung bestellten Mitgliedern und drei Mitgliedern, von denen die bayerischen kommunalen Spitzenverbände je eines bestellen. Für die Ausschußmitglieder sind Stellvertreter zu berufen.

Art. 12

(1) Die Staatsregierung kann im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden durch Rechtsverordnung bestimmen, daß zur Durchführung der Art. 10 und 14

1. bei der Datenverarbeitung bestimmte organisatorische Verfahren anzuwenden sind, soweit das zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben geboten ist,
2. bestimmte Daten in einheitlicher Form zeitgerecht erfaßt, bereitgestellt und geliefert werden.

(2) Die Regelungen der Kommunalgesetze über das Informationsrecht der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

Art. 13

Für den Aufbau kommunaler Datenverarbeitungsanlagen, die Programmentwicklung und die Aus- und Fortbildung des Personals gewährt der Freistaat Bayern nach Maßgabe des Staatshaushalts finanzielle Förderung. Der staatlich-kommunale Ausschuß ist vorher zu hören.

Art. 14

Die kommunalen Spitzenverbände können Einrichtungen für den Aufbau und die Durchführung der Datenverarbeitung im kommunalen Bereich schaffen, denen das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung die Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit verleihen kann. Solche Anstalten unterliegen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern. Ihre Verhältnisse werden durch Satzungen geregelt, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen. Art. 10 ist anzuwenden.

Sechster Abschnitt

Geheimhaltung

Art. 15

(1) Jede mit Datenverarbeitung im Sinne dieses Gesetzes befaßte Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und besondere Geheimhaltungspflichten gewahrt werden, auch wenn sie die Daten durch andere Stellen ermitteln, erfassen, speichern oder verarbeiten läßt.

(2) Daten, die der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder besonderen Geheimhaltungspflichten unterliegen, dürfen Dritten nur nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen zugänglich gemacht werden. Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, in welcher Form solche Daten weitergegeben und welchen Stellen sie zugänglich gemacht werden dürfen.

Siebter Abschnitt

Strafbestimmungen, Inkrafttreten

Art. 16

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. ein fremdes Geheimnis, insbesondere ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung im Sinne dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet,
2. ein Geheimnis der in Nr. 1 genannten Art sich unbefugt verschafft oder ein solches, unbefugt erlangtes Geheimnis offenbart oder verwertet.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Diese Vorschriften gelten nur, soweit die Tat nicht in anderen Bestimmungen mit Strafe bedroht ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Art. 17

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1970 in Kraft.

München, den 12. Oktober 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Beamte Vom 12. Oktober 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung erhalten

1. Beamte des Freistaates Bayern,
2. Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstiger der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

deren monatliches Grundgehalt nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder deren monatlicher Grundbetrag des Unterhaltszuschusses zuzüglich Alterszuschlag im Monat Januar 1970 811,— Deutsche Mark nicht überschreitet. Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen ist von dem Grundgehalt auszugehen, das sie erhalten würden, wenn ihre Arbeitszeit nicht ermäßigt wäre.

(2) Steht dem Berechtigten ein Grundgehalt oder Unterhaltszuschuß erst in einem späteren Kalendermonat zu, so tritt dieser an die Stelle des Monats Januar 1970.

(3) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen dem Berechtigten Bezüge zustehen und für die er diese Bezüge erhält.

(4) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die Mitteilung nach Art. 4 Abs. 1 mit den erforderlichen Angaben bei der zuständigen Dienststelle eingeht und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

Art. 2

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13 Deutsche Mark, für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen 6,50 Deutsche Mark.

(2) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend.

(3) Die vermögenswirksame Leistung soll erstmals innerhalb der auf den Monat der Mitteilung nach Art. 4 Abs. 1 folgenden drei Kalendermonate gezahlt werden, danach ist sie monatlich im voraus zu zahlen.

Art. 3

(1) Die vermögenswirksame Leistung wird dem Berechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen ist das Dienstverhältnis maßgebend, aus dem der Berechtigte einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat. Sind solche Leistungen für beide Dienstverhältnisse vorgesehen, so sind diese aus dem zuerst begründeten Verhältnis zu zahlen.

(3) Erreicht die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 2 nicht den Betrag nach Art. 2 dieses Gesetzes, so ist der Unterschiedsbetrag aus dem anderen Dienstverhältnis zu zahlen.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für vermögenswirksame Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

Art. 4

(1) Der Berechtigte teilt seiner Dienststelle schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(2) Für die vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Gesetz und die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Berechtigte dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) § 2 Abs. 4 des Vermögensbildungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses nachzuweisen ist.

(4) Der Wechsel der Anlage bedarf im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Vermögensbildungsgesetzes nicht der Zustimmung der zuständigen Dienststelle, wenn der Berechtigte diesen Wechsel aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung verlangt.

Art. 5

Mitteilungen nach Art. 4 Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem dieses Gesetz verkündet worden ist, gelten als in dem Monat zugegangen, in dem die Voraussetzungen des Art. 1 erstmals vorgelegen haben.

Art. 6

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen.

Art. 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 12. Oktober 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Gesetz
über die Kostenfreiheit des Schulwegs
Vom 12. Oktober 1970**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

**Art. 1
Aufgabe**

(1) Die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg ist bei öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen und Berufsaufbauschulen, Berufsoberschulen, Fachoberschulen, Berufsfachschulen (einschl. Handelsschulen), Realschulen und Gymnasien Aufgabe der kreisfreien Stadt oder des Landkreises des gewöhnlichen Aufenthalts des Schülers (Aufgabenträger).

(2) Der Aufgabenträger erfüllt seine Verpflichtung grundsätzlich im Zusammenwirken mit Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs. Schulbusse sind zu verwenden, soweit hierfür die Beförderung wirtschaftlicher oder sachgerechter durchgeführt werden kann.

(3) Mehrere beteiligte Aufgabenträger regeln die Durchführung der Schülerbeförderung im gegenseitigen Einvernehmen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Regierung anstelle des Aufgabenträgers.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für ein aus Gründen der Wirtschaftlichkeit gebotenes Zusammenwirken von Aufgabenträgern mit den bei Volks- und Sonderschulen für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulwege zuständigen Trägern.

**Art. 2
Notwendigkeit der Beförderung**

(1) Eine Beförderung durch öffentliche oder private Verkehrsmittel ist notwendig, wenn der Schulweg in einer Richtung mehr als zwei Kilometer beträgt und die Zurücklegung des Schulweges auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist. Bei besonders beschwerlichen oder besonders gefährlichen Schulwegen kann auch bei kürzeren Wegstrecken in widerruflicher Weise die Notwendigkeit der Beförderung anerkannt werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

(2) Die Beförderung zu privaten Schulen gilt in der Regel nur dann als notwendig, wenn eine entsprechende öffentliche Schule nicht näher liegt.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die näheren Voraussetzungen für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulwege durch Rechtsverordnung zu regeln.

**Art. 3
Kostenregelung**

Die Kosten der notwendigen Beförderung trägt der Aufgabenträger; bei einer Beförderung durch Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs bestimmen sich die Kosten nach den jeweils maßgebenden Tarifen.

**Art. 4
Kostenerstattung**

Die den Aufgabenträgern entstehenden Kosten der notwendigen Beförderung ersetzt der Freistaat Bayern zu 80 vom Hundert.

**Art. 5
Erlaß von Verwaltungsvorschriften**

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die für die finanzielle Abwicklung notwendigen Verwaltungsvorschriften das Staatsministerium der Finanzen, beide, soweit erforderlich, im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien.

**Art. 6
Änderung des Schulfinanzierungsgesetzes**

In Art. 8 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Gymnasien, Realschulen und Handelsschulen (Schulfinanzierungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl. S. 111) und des Gesetzes vom 27. Juli 1970 (GVBl. S. 326) sind die Worte „und zum Betrieb von Schulbuslinien für Gast Schüler“ zu streichen.

**Art. 7
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.
München, den 12. Oktober 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

**Bekanntmachung
der Neufassung des Forststrafgesetzes
(FoStG)**

Vom 14. September 1970

Auf Grund des § 68 Nr. 28 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (StrBerAnpG) vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345) wird nachstehend der Wortlaut des Forststrafgesetzes (FoStG) vom 9. Juli 1965 (GVBl. S. 117) in der ab 1. September 1970 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 14. September 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. E i s e n m a n n, Staatsminister

**Forststrafgesetz (FoStG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom
14. September 1970**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Begriffsbestimmungen; Anwendungsbereich

- Art. 1 Wald (Forst)
- Art. 2 Erweiterter Anwendungsbereich
- Art. 3 Weitere Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil

Forststraftaten und Forstordnungswidrigkeiten

- Art. 4 Forststraftaten; Strafantrag
- Art. 5 Schadensersatz
- Art. 6 Geringfügige Forststraftaten, Aneignung wildwachsender Waldfrüchte
- Art. 7 Einziehung
- Art. 8 (aufgehoben)
- Art. 9 (aufgehoben)
- Art. 10 Beschädigung von Forstzeichen
- Art. 11 Forstweidefrevel
- Art. 12 Forstgefährdung
- Art. 13 Forstgefährdung durch Feuer
- Art. 14 (entfallen)
- Art. 15 Störung der Ordnung im Wald
- Art. 16 Rauchen im Wald
- Art. 17 Ordnungswidrige Ausübung von Rechten

- Art. 18 Nichtmitführen eines Berechtigungsscheines
 Art. 19 Unbefugte Verwendung von Walderzeugnissen

Dritter Teil

Verfahrensvorschriften

- Art. 20 Zuständigkeit in Forststrafsachen
 Art. 21 (aufgehoben)
 Art. 22 Entschädigung des Verletzten
 Art. 23 Beteiligung der Forstbehörde
 Art. 23a Absehen von der Verfolgung einer Forststrafat
 Art. 24 Verwarnung
 Art. 25 Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Vierter Teil

Forstschutz

- Art. 26 Wahrnehmung des Forstschutzes
 Art. 27 Inhalt des Forstschutzes
 Art. 28 Zuständigkeit der Forstschutzbeauftragten
 Art. 29 Rechte und Pflichten der Forstschutzbeauftragten
 Art. 30 Bestätigung der Forstschutzbeauftragten

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- Art. 31 Änderung des Feldschadengesetzes
 Art. 32 Änderung des Gesetzes über die Forstrechte
 Art. 33 Änderung des Polizeiaufgabengesetzes
 Art. 34 Änderung der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden
 Art. 35 Änderung der Vertretungsverordnung
 Art. 36 Verjährung
 Art. 37 Strafantrag
 Art. 38 Überleitung anhängiger Forstrügeverfahren
 Art. 39 Verweisung auf aufgehobene Vorschriften
 Art. 40 Inkrafttreten des Gesetzes

Erster Teil**Begriffsbestimmungen; Anwendungsbereich****Art. 1**

Wald (Forst)

(1) Wald (Forst) im Sinne dieses Gesetzes ist jede größere, mit Waldbäumen bestockte oder erkennbar zur Wiederaufforstung bestimmte Fläche.

(2) Mit Waldbäumen bestockte Flächen in Parkanlagen und in Friedhöfen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

Art. 2

Erweiterter Anwendungsbereich

Bei Anwendung dieses Gesetzes stehen dem Wald (Art. 1) gleich

1. Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Äsungsplätze und Waldwiesen,
2. Pflanzgärten, Holzlagerplätze, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, Wege und Gräben, die mit einem Wald räumlich zusammenhängen und seiner Bewirtschaftung dienen,
3. Alpenlichtungen, Gewässer, Moore, Heide- und Ödflächen, die mit einem Wald in einem natürlichen Zusammenhang stehen.

Art. 3

Weitere Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Waldbesitzer:
der Waldeigentümer und der Nutzungsberechtigte, soweit sie unmittelbare Besitzer des Waldes sind;
2. Walderzeugnisse die folgenden pflanzlichen Erzeugnisse des Waldes:
 - a) Bäume und Sträucher oder Teile davon sowie Forstpflanzen,
 - b) Samen von Bäumen, Nadelholzzapfen, Harz, Streu, Moos, Gras, Schilf, Farn- und Heilkräuter;
3. verhängte Waldorte:
Naturverjüngungen, Forstkulturen, Unterbauflächen und in Verjüngung stehende Altholzbestände;
4. untere Forstbehörden:
die staatlichen Forstämter.

(2) Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit vom Ende der Abenddämmerung bis zum Beginn der Morgendämmerung.

Zweiter Teil**Forststrafaten und Forstordnungswidrigkeiten****Art. 4**

Forststrafaten; Strafantrag

- (1) Für Straftaten, die in einem Wald gegen
 1. Walderzeugnisse, die noch nicht zum Verkauf oder Verbrauch hergerichtet sind, oder gegen
 2. Wege, Gräben, Holzlagerplätze, Holzbringungsanlagen, Einfriedungen oder Sicherheitsvorrichtungen

begangen werden (Forststrafaten), gilt Art. 2 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes sowie der Zweite Teil des Strafgesetzbuches, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Wird eine Forststrafat nur auf Antrag verfolgt, so kann der Antrag zurückgenommen werden.

Art. 5

Schadensersatz

Ist wegen einer als Forststrafat oder Forstordnungswidrigkeit mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung Schadensersatz zu leisten, so kann der Anspruchsberechtigte den Schadensersatz in Geld verlangen.

Art. 6

Geringfügige Forststrafaten, Aneignung wildwachsender Waldfrüchte

Die Aneignung, Zerstörung oder Beschädigung von Walderzeugnissen der in Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b genannten Art in geringer Menge sowie die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Verfassung) ist nicht strafbar.

Art. 7

Einziehung

Bei Forststrafaten kann auf Einziehung der zu einer vorsätzlichen Tat gebrauchten oder der dazu bestimmten Gegenstände, namentlich der bei der Tat verwendeten Werkzeuge, Beförderungsmittel oder Verpackungsmittel erkannt werden.

Art. 8

(aufgehoben)

Art. 9

(aufgehoben)

Art. 10

Beschädigung von Forstzeichen

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer in einem Wald

1. Merk- oder Warnzeichen, die zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung oder als Hinweisschilder dienen, oder
2. Erkennungszeichen, die an Walderzeugnissen angebracht sind,
unbefugt zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, verändert oder entfernt, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

Art. 11

Forstweidefrevel

(1) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutschen Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt in einem fremden Wald Vieh weidet

oder weiden läßt, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer in einem Wald

1. ohne Aufsicht eines Hirten, in verhängten Waldorten oder zur Nachtzeit, soweit es nicht durch bestehende Rechtsverhältnisse, Alpenordnungen oder Weideordnungen zugelassen ist, oder
 2. solchen Rechtsverhältnissen oder Ordnungen zuwider Vieh weidet oder weiden läßt,
- soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(3) Hausgeflügel gilt nicht als Vieh im Sinne des Absatzes 1.

Art. 12

Forstgefährdung

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer einen fremden Wald dadurch gefährdet, daß er vorsätzlich oder fahrlässig

1. Vieh außerhalb genügend umschlossener Grundstücke ohne ausreichende Aufsicht oder Sicherung läßt oder
2. unbefugt außerhalb von Wegen fährt, reitet oder Vieh treibt.

(2) Hausgeflügel gilt nicht als Vieh im Sinne des Absatzes 1.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Wald unbefugt

1. Holz schleift oder stürzt,
2. Vorrichtungen, die dem Schutz verhängter Waldorte dienen, öffnet und offenstehen läßt, entfernt oder in anderer Weise unwirksam macht, oder
3. beim Sammeln von Leseholz oder von Streu Hau-, Hack- oder Schneidewerkzeuge oder eiserne Rechen verwendet.

Art. 13

Forstgefährdung durch Feuer

(1) Wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als einhundert Metern davon

1. eine Feuerstätte errichten oder betreiben,
2. ein unverwahrtes Feuer anzünden,
3. einen Kohlenmeiler errichten oder betreiben,
4. Bodendecken abbrennen oder
5. Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise absengen will,

bedarf der Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Waldgrundstück liegt. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Waldbränden erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Auflagen (Absatz 1 Satz 2) nicht ausreichen. Sie ist zurückzunehmen, wenn nachträglich Versagungsgründe im Sinne des Satzes 1 eintreten oder bekannt werden.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde entscheidet im Benehmen mit der unteren Forstbehörde, in deren Bezirk das Waldgrundstück liegt.

(4) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erlaubnis eine der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder
2. einer der mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.

(5) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als einhundert Metern davon

1. offenes Licht anzündet oder verwendet,

2. brennende oder glimmende Sachen wegwirft oder sonst unvorsichtig handhabt, oder

3. ein nach Absatz 1 Nummer 2 angezündetes Feuer unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen läßt.

(6) Die Absätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn die Tat nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(7) Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 gilt nicht

1. für den Waldbesitzer und für Personen, die er in seinem Wald beschäftigt,
2. für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten durchführen,
3. für die zur Jagdausübung Berechtigten und
4. für die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung des Selbstgewinnungsrechtes.

(8) Absatz 5 Nummer 1 gilt nicht bei Maßnahmen zur Rettung von Menschen oder von bedeutenden Sachwerten aus Gemeingefahr oder bei Rettungsübungen.

Art. 14

(entfallen)

Art. 15

Störung der Ordnung im Wald

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Wald unbefugt

1. Pflanzgärten oder verhängte Waldorte, die eingefriedet oder besonders gekennzeichnet sind, betritt,
2. Vorrichtungen, die zum Sperren von Wegen oder von Eingängen in eingefriedete Grundstücke dienen, öffnet und offenstehen läßt, entfernt oder in anderer Weise unwirksam macht.
3. bereits gewonnene oder gesammelte Walderzeugnisse von ihrem Standort entfernt, ihrer Stützen beraubt oder umwirft,
4. Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder
5. Unrat, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge, Verpackungsmaterial, Behältnisse oder sonstige Abfälle wegwirft oder ablagert.

Art. 16

Rauchen im Wald

(1) Wer in einem Wald in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober raucht, kann mit Geldbuße belegt werden.

(2) Art. 13 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

Art. 17

Ordnungswidrige Ausübung von Rechten

Wer als Berechtigter oder als dessen Beauftragter vorsätzlich oder fahrlässig bei Ausübung eines Forstrechtes oder eines anderen auf Entnahme oder Lieferung von Walderzeugnissen gerichteten Rechtes

1. zur Nachtzeit,
2. zu anderen als den zugelassenen Zeiten oder
3. mit anderen als den zugelassenen Beförderungsmitteln Walderzeugnisse in einem Wald gewinnt oder sammelt oder aus einem Wald fortschafft, kann mit Geldbuße belegt werden.

Art. 18

Nichtmitführen eines Berechtigungsscheines

Wer als Berechtigter oder als dessen Beauftragter vorsätzlich oder fahrlässig bei Ausübung eines Forstrechtes oder eines anderen auf Entnahme oder Lieferung von Walderzeugnissen gerichteten Rechtes den nach dem Inhalt des Rechtsverhältnisses oder auf Grund einer Rechtsvorschrift erforderlichen Holz-

abgabeschein, Holzleseschein oder anderen Berechtigungsschein nicht mit sich führt oder den für den Forstschutz zuständigen Bediensteten auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt, kann mit Geldbuße belegt werden.

Art. 19

Unbefugte Verwendung von Walderzeugnissen.

Wer vorsätzlich Walderzeugnisse, die er auf Grund eines auf den Bedarf lautenden Forstrechts oder einer solchen Forstvergünstigung bezogen hat, unbefugt einem anderen überläßt, kann mit Geldbuße belegt werden.

Dritter Teil

Verfahrensvorschriften

Art. 20

Zuständigkeit in Forststrafsachen

Bei Forststraftaten entscheidet der Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen.

Art. 21

(aufgehoben)

Art. 22

Entschädigung des Verletzten

(1) Der Verletzte oder sein Erbe (Antragsteller) kann einen aus einer Forststraftat erwachsenen Schadensersatzanspruch gegen den Beschuldigten im Strafverfahren geltend machen, wenn der Antragsteller Ersatz des Schadens in Geld verlangt (Art. 5) und wenn der Anspruch zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweitig gerichtlich anhängig gemacht ist.

(2) Auf das Verfahren sind § 403 Abs. 2 und die §§ 404 bis 406 c sowie § 472 a der Strafprozeßordnung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Der Antrag kann auch bei der Staatsanwaltschaft, einer Polizeidienststelle oder der unteren Forstbehörde gestellt werden. In diesen Fällen treten die in § 404 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bezeichneten Wirkungen erst mit dem Eingang des Antrags bei Gericht ein.
2. § 405 Satz 2 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden. Das Gericht kann jedoch von einer Entscheidung über den Antrag absehen, wenn der Antrag erst nach Erhebung der öffentlichen Klage gestellt wird oder bei Gericht eingeht. Das Gericht sieht von einer Entscheidung ab, wenn der Antrag unzulässig ist.
3. Die Verpflichtung zum Schadensersatz kann auch durch einen Strafbefehl oder durch eine amtsrichterliche Strafverfügung ausgesprochen werden, wenn der Antrag vor Erlaß des Strafbefehls oder der amtsrichterlichen Strafverfügung bei Gericht eingeht. Dem Antragsteller ist eine Abschrift der Entscheidung mitzuteilen. § 406a Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung findet keine Anwendung.
4. Hat keine Hauptverhandlung stattgefunden, so ist für die Zulässigkeit von Einwendungen nach § 406 b Satz 3 der Strafprozeßordnung der Ablauf der Einspruchsfrist gegen den Strafbefehl oder die amtsrichterliche Strafverfügung maßgebend.

(3) Ist der Freistaat Bayern Verletzter, so wird er bei der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs vor dem Strafgericht und bei der Zwangsvollstreckung von dem staatlichen Forstamt vertreten. Zuständig ist das Forstamt, in dessen Bezirk die Forststraftat begangen worden ist. Kommt hiernach die Zuständigkeit mehrerer Forstämter in Betracht

oder ist der Tatort nicht festzustellen, so ist das Forstamt zuständig, das zuerst mit der Sache befaßt wurde. Entscheidet nach § 406 b Satz 2 der Strafprozeßordnung das Gericht der bürgerlichen Rechtspflege, so sind die allgemeinen Vorschriften über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern anzuwenden.

Art. 23

Beteiligung der Forstbehörde

(1) Anzeigen und Strafanträge wegen Forststraftaten oder Forstordnungswidrigkeiten sind mit dem Ermittlungsergebnis und etwaigen Anträgen auf Schadensersatz der zuständigen unteren Forstbehörde zu übersenden. Diese nimmt hierzu Stellung und leitet die Vorgänge mit einer Äußerung über die Schadenshöhe der zur weiteren Behandlung zuständigen Stelle zu, sofern sie nicht nach Art. 23 a Abs. 4 oder Art. 24 verfährt.

(2) Findet wegen einer Forststraftat oder Forstordnungswidrigkeit eine Hauptverhandlung statt, so teilt das Gericht Ort und Zeit der Verhandlung auch der unteren Forstbehörde mit. An der Hauptverhandlung kann ein Beamter des Forstdienstes teilnehmen. Der Richter kann ihm das Wort erteilen.

(3) Die Anklageschrift und alle die Instanz oder das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde abschließenden Entscheidungen sind der unteren Forstbehörde mitzuteilen. Die untere Forstbehörde ist zur Einsichtnahme in die Akten des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde befugt.

(4) Art. 22 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann für mehrere untere Forstbehörden gemeinsam einen Beamten des Forstdienstes zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 bestellen.

Art. 23 a

Absehen von der Verfolgung einer Forststraftat

(1) Ist bei einer Forststraftat die Schuld des Täters gering, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn an ihr kein öffentliches Interesse besteht.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann unter diesen Voraussetzungen das Verfahren auch vorläufig einstellen und zugleich dem Beschuldigten mit seiner Zustimmung auferlegen, innerhalb einer bestimmten Frist,

1. den durch die Tat verursachten Schaden ganz oder zum Teil wiedergutzumachen oder
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen.

Kommt der Beschuldigte der Auflage nach, so kann die Handlung nicht mehr als Forststraftat verfolgt werden.

(3) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wenn es nicht nach § 153 Absatz 3 der Strafprozeßordnung verfährt, das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft durch Beschluß vorläufig einstellen und dem Angeschuldigten mit seiner Zustimmung eine der in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Auflagen erteilen. Es kann das Verfahren, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, binnen eines Jahres durch Beschluß wieder aufnehmen, wenn der Angeschuldigte der Auflage nicht nachkommt.

(4) Ist bei einer Forststraftat in den Fällen des Absatzes 1 der entstandene Schaden unbedeutend, so kann auch die untere Forstbehörde dem Beschuldigten

ten mit seiner Zustimmung auferlegen, einen Geldbetrag bis zu zwanzig Deutschen Mark an die Staatskasse zu zahlen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 24 Verwarnung

(1) Bei Forstordnungswidrigkeiten stehen die Befugnisse des § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch der unteren Forstbehörde zu. Ist die nach § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständige Stelle tätig geworden, so ist die Verwarnung durch die untere Forstbehörde unzulässig.

(2) Art. 22 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

Art. 25

Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

In Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sind die Art. 20, 22 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Satz 1 und 4, Art. 23 Abs. 2, 3 und 5 nicht anzuwenden.

Vierter Teil Forstschutz

Art. 26

Wahrnehmung des Forstschutzes

(1) Der Forstschutz obliegt

1. den im Vollzugsdienst tätigen Dienstkräften der Polizei (Art. 1 des Polizeiaufgabengesetzes),
2. den Forstschutzbeauftragten.

(2) Forstschutzbeauftragte sind

1. die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erklärten Revierbeamten der Bayerischen Staatsforstverwaltung sowie der Gemeinden und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Forstschutzbeauftragte kraft Amtes) und
2. sonstige vom Waldbesitzer beauftragte Personen, wenn sie nach Art. 30 bestätigt sind (Forstschutzbeauftragte kraft Bestätigung).

Art. 27

Inhalt des Forstschutzes

Die in Art. 26 genannten Personengruppen haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz des Waldes oder der dem Forstbetrieb dienenden Anlagen gegen rechtswidrige Handlungen Dritter zum Gegenstand haben, zu verhüten und zu unterbinden sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken.

Art. 28

Zuständigkeit der Forstschutzbeauftragten

(1) Die Forstschutzbeauftragten üben den Forstschutz in den Waldungen ihres Dienstherrn oder des auftraggebenden Waldbesitzers aus.

(2) Die Forstschutzbeauftragten der Staatsforstverwaltung sind darüber hinaus befugt, im ganzen Forstamtsbezirk Forstschutzhandlungen vorzunehmen.

Art. 29

Rechte und Pflichten der Forstschutzbeauftragten

(1) Die Forstschutzbeauftragten haben bei der Ausübung des Forstschutzes die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten.

(2) Bei der Ausübung des Forstschutzes müssen die Forstschutzbeauftragten ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist. Das Staatsministerium für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Justiz durch Rechtsverordnung Vorschriften über den Dienstausweis und die Dienstabzeichen zu erlassen.

Art. 30

Bestätigung der Forstschutzbeauftragten

(1) Die Bestätigung der Forstschutzbeauftragten obliegt

1. für die Waldungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der von Gemeinden oder Gemeindeverbänden verwalteten öffentlichen Stiftungen der Rechtsaufsichtsbehörde,
2. für die übrigen Waldungen der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

(2) Die Bestätigung setzt einen schriftlichen Antrag des Waldbesitzers voraus; sie darf nur volljährigen, unbescholtenen Personen erteilt werden. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die Eignung zum Forstschutz bestehen.

(3) Die Bestätigung ist zu widerrufen, wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die Eignung zum Forstschutz ergeben.

(4) Vor der Bestätigung ist die untere Forstbehörde zu hören, in deren Bezirk der Forstschutz ausgeübt werden soll. Das gleiche gilt, wenn die Bestätigung widerrufen werden soll.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 31

Änderung des Feldschadengesetzes

Das Gesetz, das Ersatzgeld und das Pfändungsrecht und die Verfolgung von Ersatzansprüchen aus Feldpolizeiübertretungen betreffend (Feldschadengesetz), vom 6. März 1902 (BayBS IV S. 432) wird wie folgt geändert:

Art. 21 wird aufgehoben.

Art. 32

Änderung des Gesetzes über die Forstrechte

Das Gesetz über die Forstrechte (FoRG) vom 3. April 1958 (GVBl. S. 43) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Bedarf bezogenes Bauholz muß innerhalb dreier Jahre nach der Überweisung bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verwendung ist auf Verlangen des Verpflichteten nachzuweisen. Verstößt der Berechtigte gegen die Vorschrift in Satz 1, so hat er dem Verpflichteten den Wert des Holzes zu ersetzen; maßgebend für die Wertbestimmung ist der Zeitpunkt der Überweisung. Art. 19 des Forststrafgesetzes bleibt unberührt. Über den Anspruch auf Ersatz des Holzwertes entscheiden die Gerichte der bürgerlichen Rechtspflege.“

Art. 33

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern (Polizeiaufgabengesetz - PAG -) in der Fassung vom 3. April 1963 (GVBl. S. 95) wird wie folgt geändert:

Art. 64 wird aufgehoben.

Art. 34**Änderung der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden**

Die Landesverordnung über die Verhütung von Bränden vom 21. April 1961 (GVBl. S. 136) wird wie folgt geändert:

Die §§ 29, 30 und 33 Satz 2 Nr. 1 werden aufgehoben.

Art. 35**Änderung der Vertretungsverordnung**

Die Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren (Vertretungsverordnung - VertrVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1960 (GVBl. S. 33) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Zuständigkeit der staatlichen Forstämter in den in Art. 22 Abs. 3 des Forststrafgesetzes bestimmten Fällen;“.

Art. 36**Verjährung**

War nach den Vorschriften des bisherigen Rechts die Verjährung bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingetreten, so bewendet es hierbei. Unter dem bisherigen Recht vorgenommene Unterbrechungshandlungen bleiben wirksam.

Art. 37**Strafantrag**

Erfordert dieses Gesetz für eine Straftat, die nach den Vorschriften des bisherigen Rechts von Amts wegen zu verfolgen war, einen Strafantrag, so beginnt die Frist zur Stellung des Antrags frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 38**Überleitung anhängiger Forstrügeverfahren**

(1) Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Forstrügeverfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das nach den Vorschriften dieses Gesetzes zuständige Gericht über. Eine begonnene Hauptverhandlung ist nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Ob und wie eine Entscheidung durch ein Rechtsmittel angefochten werden kann und welches Gericht über das Rechtsmittel entscheidet, bestimmt sich nach dem bisherigen Recht, wenn die Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder auf Grund einer nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführten Hauptverhandlung erlassen worden ist.

(3) Wird ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenes Urteil nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom Rechtsmittelgericht aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, so findet die neue Hauptverhandlung vor dem Gericht statt, das nach den neuen Vorschriften zuständig ist.

(4) Die Wiederaufnahme des Verfahrens in Forstrügesachen richtet sich von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an nach den neuen Vorschriften.

Art. 39**Verweisungen auf aufgehobene Vorschriften**

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz oder durch das Forstgesetz vom 9. Juli 1965 (GVBl. S. 113) aufgehobene oder geänderte Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder des Forstgesetzes an ihre Stelle.

Art. 40**Inkrafttreten des Gesetzes**

Art. 29 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes tritt am 1. Mai 1965 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1966 in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das ursprüngliche Inkrafttreten des Gesetzes.

**Verordnung
zur Errichtung einer selbständigen staatlichen
Berufsfachschule für Maschinenbau
in Landshut**

Vom 19. August 1970

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Anstelle der bisher organisatorisch mit dem Hans-Leinberger-Gymnasium verbundenen Staatlichen Berufsfachschule für Maschinenbau in Landshut wird eine schulorganisatorisch selbständige „Staatliche Berufsfachschule für Maschinenbau mit Berufsaufbauschule in Landshut“ errichtet.

§ 2

(1) Die Schulaufsicht wird von der Regierung von Niederbayern ausgeübt.

(2) Die Regierung ist vorgesetzte Behörde im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen.

(3) Bei der Staatlichen Berufsfachschule für Maschinenbau mit Berufsaufbauschule in Landshut wird eine Zahlstelle errichtet. Amtskasse ist die Staatsoberkasse Landshut.

§ 3

Über die Organisation und die Verwaltung sowie für den Schulbetrieb erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weitere Bestimmungen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

München, den 19. August 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Festsetzung des
Besoldungsdienstalters und der Beihilfen und
für die Anweisung der Dienstbezüge im Ge-
schäftsbereich des Staatsministeriums des
Innern**

Vom 22. September 1970

Auf Grund der Art. 4 Abs. 1 Satz 2, 47 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 27. Juli 1970 (GVBl. S. 327), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnis, das Besoldungsdienstalter festzusetzen und die Dienstbezüge anzuweisen, wird übertragen

1. dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs für die Richter und Beamten des Verwaltungsgerichtshofs und die Beamten der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof,
den Präsidenten der Verwaltungsgerichte für die Richter und Beamten der Verwaltungsgerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaften bei den Verwaltungsgerichten;
2. dem Statistischen Landesamt
dem Landesamt für Verfassungsschutz,
der Landesstelle für Gewässerkunde,
dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz,
den Autobahnbauämtern für ihre Beamten,
der Versicherungskammer für ihre Beamten und die Beamten der Brandversicherungsamter;
3. den Landpolizeidirektionen für die Beamten der Landpolizei,
der Direktion der Grenzpolizei für die Beamten der Grenzpolizei,
der Direktion der Bereitschaftspolizei für die Beamten der Bereitschaftspolizei,
dem Landeskriminalamt,
der Polizeischule,
dem Polizeiverwaltungsamt für ihre Beamten;
4. den Regierungen für ihre Beamten,
die Beamten der den Regierungen nachgeordneten Behörden und die Beamten der übrigen dem Staatsministerium des Innern nachgeordneten Behörden.

§ 2

Die Befugnis, für die Bediensteten die Beihilfen festzusetzen, wird übertragen

dem Polizeiverwaltungsamt für die staatliche Polizei,
im übrigen den Behörden nach § 1.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern vom 30. Dezember 1968 (GVBl. 1969 S. 20) außer Kraft.

München, den 22. September 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Landesverordnung zum Vollzug des Weingesetzes

Vom 23. September 1970

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund § 3 Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 5 des Weingesetzes vom 16. Juli 1969 (BGBl. I S. 781) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes vom 16. Oktober 1969 (GVBl. S. 330) folgende Verordnung:

I. Abschnitt

Traubenlese, Herbstordnung

§ 1

Lese, Vorlese, Spätlese

(1) Mit der Ernte der Trauben darf, abgesehen von den Fällen des Absatzes 3, erst begonnen werden, wenn die Trauben reif sind.

(2) Die Gemeinden geben jährlich nach Anhörung von Vertretern der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Weinberge den Zeitpunkt der Reife, bei Bedarf für einzelne Rebflächen und Rebsorten gesondert, auf ortsübliche Weise bekannt.

(3) Vor dem nach Absatz 2 festgelegten Zeitpunkt dürfen Trauben, ausgenommen Tafeltrauben, nur geerntet werden, wenn die Gemeinde allgemein oder im Einzelfall die Lese erlaubt hat. Die Gemeinde darf die Erlaubnis nur erteilen, wenn die Trauben schwer gefährdet sind und die Gefahr für den Verderb durch eine Lese abgewendet werden kann.

(4) Trauben für Spätlese dürfen erst von dem Zeitpunkt ab geerntet werden, den die Gemeinde nach Anhörung von Vertretern der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Weinberge, bei Bedarf für einzelne Rebflächen und Rebsorten gesondert, auf ortsübliche Weise bekanntgegeben hat.

§ 2

Schließen und Betreten der Weinberge

(1) Die Weinberge sind vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenernte geschlossen.

(2) Die Gemeinden geben jährlich nach Anhörung von Vertretern der Eigentümer und Nutzungsberechtigten den Zeitpunkt des Beginns der Traubenreife auf ortsübliche Weise bekannt. Sie haben auf das Schließen der Weinberge durch deutlich beschriftete Schilder an den in die Weinberge führenden Wegen hinzuweisen. Nach dem Ende der Traubenernte sind die Sperrschilde zu entfernen.

(3) Das Betreten der Weinberge vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenernte ist ohne Erlaubnis der Gemeinde nur den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Weinberge und deren Beauftragten gestattet. Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen ist.

§ 3

Weitergehende Rechtsvorschriften

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden werden ermächtigt, im Rahmen des § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Weingesetzes durch Rechtsverordnung über § 2 dieser Verordnung hinausgehende Vorschriften zu erlassen.

(2) Die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Weingesetzes wird auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen.

II. Abschnitt**Lagen und Bereiche****§ 4****Weinbergsrolle**

(1) Die Weinbergsrolle ist ein Verzeichnis, in das die Namen von Lagen und Bereichen einzutragen sind, die als geographische Bezeichnungen zur Angabe der Herkunft des Weines und seiner Ausgangsstoffe aus dem Gebiet des Freistaates Bayern verwendet werden dürfen.

(2) Die Weinbergsrolle wird von der Regierung von Unterfranken geführt.

§ 5**Antrag auf Eintragung von Lagen**

(1) Lagen werden nur auf Antrag in die Weinbergsrolle eingetragen.

(2) Antragsberechtigt sind

1. Eigentümer von Rebflächen und sonstige zur Nutzung von Rebflächen dinglich Berechtigte für ihre Rebflächen und
2. Zusammenschlüsse im Sinne des § 16 Abs. 6 des Weingesetzes für die Rebflächen ihrer Mitglieder.

§ 6

Einreichung, Inhalt und Vorbehandlung des Antrags

(1) Der Antrag für die Eintragung einer Lage ist in dreifacher Fertigung bei der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet die einzutragende Lage liegt; erstreckt sich die Lage auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, ist der Antrag bei jeder dieser Gemeinden einzureichen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. den einzutragenden Namen und die Angabe, ob es sich um einen herkömmlichen oder in das Flurkataster eingetragenen Namen handelt, oder ob er sich an einen solchen Namen anlehnt; in letzterem Fall ist auch dieser Name anzugeben;
2. Ausführungen über die Gleichwertigkeit und die Gleichartigkeit der Geschmacksrichtung der Weine dieser Lage;
3. Angaben über die Gelände- und Bodenbeschaffenheit und die hauptsächlich angebauten Rebsorten;
4. wenn ein Lagenname für eine Fläche eingetragen werden soll, die kleiner als 5 Hektar ist, eine ausführliche Begründung, weshalb eine größere Lage nicht gebildet werden kann.

(3) Dem Antrag sind drei Karten im Maßstab 1:2500 oder 1:5000 beizufügen, aus denen die Grundstücke und Flurnummern ersichtlich sind, für die der Lagenname eingetragen werden soll. Die Grenzen der einzutragenden Lage sind farbig nachzuzeichnen.

(4) Die Gemeinde prüft den Antrag, ob Berechtigte nach § 5 Abs. 2 den Antrag gestellt haben und ob die Angaben im Antrag zutreffen. Sie legt den Antrag in dreifacher Fertigung mit ihrer Stellungnahme unmittelbar der Regierung von Unterfranken vor.

§ 7**Eintragungen der Lagen und Bereiche**

(1) Ist ein Antrag auf Eintragung einer Lage begründet, trägt die Regierung von Unterfranken den Namen der Lage in die Weinbergsrolle ein. Die Anträge und Pläne sind mit dem Eintragungsvermerk zu versehen; je eine Ausfertigung ist der Kreisverwaltungsbehörde und dem Antragsteller, sind es mehrere Antragsteller, demjenigen zu übersenden, der den Antrag als erster unterzeichnet hat.

(2) Die Regierung von Unterfranken bildet die Bereiche nach § 9 Abs. 4 des Weingesetzes. Die Namen der Bereiche sind in die Weinbergsrolle einzutragen.

(3) Die Regierung von Unterfranken gibt die Namen der eingetragenen Lagen und Bereiche im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt.

§ 8**Löschung von Amts wegen**

(1) Eine Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 bis 4 des Weingesetzes nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind,
2. der Name der Lage oder des Bereiches zum letztenmal für einen Wein oder einen Ausgangsstoff verwendet wurde, der vor mehr als fünf Jahren in der Lage oder dem Bereich gewonnen wurde.

(2) Vor der Löschung ist zu hören, wer berechtigt ist, die Eintragung des zu löschenden Lagenamens zu beantragen.

(3) Die Regierung von Unterfranken gibt die Löschung im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt.

III. Abschnitt**Schlußbestimmungen****§ 9****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 6 treten am 1. Oktober 1970 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung treten am 21. Juli 1971 in Kraft.

(2) Die Landesverordnung über das Schließen der Weinberge und die Lese der Trauben (Herbstordnung) vom 5. August 1969 (GVBl. S. 225) tritt am 20. Juli 1971 außer Kraft.

München, den 23. September 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

**Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen in der Studienrichtung Psychologie an der Universität Regensburg**

Vom 14. Oktober 1970

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zulassung zur Ausführung des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 386) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassung zur Studienrichtung Psychologie an der Universität Regensburg wird für das erste Fachsemester beschränkt.

Im Wintersemester 1970/71 werden in dieser Studienrichtung 125 Studienplätze an Studienanfänger vergeben.

§ 2

Am Zulassungsverfahren nehmen in der Studienrichtung Psychologie an der Universität Regensburg alle Bewerber teil, die sich als Studienanfänger für diese Fachrichtung innerhalb der von der Universität Regensburg festgesetzten Anmeldefrist beworben haben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1970 in Kraft und am 31. Dezember 1970 außer Kraft; sie gilt für

die Zulassungen in der Studienrichtung Psychologie an der Universität Regensburg für das Wintersemester 1970/71.

München, den 14. Oktober 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Druckfehlerberichtigungen

In § 68 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (StrBerAnpG) vom

31. Juli 1970 (GVBl. S. 345) muß es in Nr. 4 statt „Forststraftaten“ richtig heißen „Forststraftat“, in Nr. 23 Buchst. a statt „Straftaten“ richtig „Straftat“.

*

Die Landesverordnung zum Vollzug der Art. 39, 39a und 40 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Sprengstoffverordnung) vom 10. August 1970 (GVBl. S. 408) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 1 Abs. 2 ist „Nr. 2“ durch „Nr. 3“ zu ersetzen.
2. In der Anlage 2 sind die in Klammern gesetzten Wörter unter der Zeile 2 unter eine danach einzufügende Leerzeile zu setzen.